

Merkblatt zur schulärztlichen Untersuchung für Eltern und Privatärzte gültig ab 19.3.2018 (Org. Nr. 4.070.02)

Liebe Eltern, sehr geehrte Frau Doktor, sehr geehrter Herr Doktor

Obligatorische Schulärztliche Untersuchung

Die obligatorische schulärztliche Untersuchung auf der Sekundarstufe dient der Früherkennung gesundheitlicher Schwierigkeiten sowie der Prävention und Gesundheitsförderung vor Schulaustritt. Sie umfasst die Prüfung des Hör- und Sehvermögens, das Festhalten der Körpergrösse und des Gewichtes, deren Abweichung von der Norm, sowie die Kontrolle des Impfstatus und des Impfausweises mit entsprechenden Empfehlungen an die Eltern. Die schulärztliche Untersuchung kann durch ein Gesundheitsberatungsgespräch ergänzt werden.

Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für die schulärztliche Untersuchung liefern das kantonale Gesundheitsgesetz §§ 49 und 50, das Volksschulgesetz § 20 und die Volksschulverordnung §§ 16-18 sowie die Empfehlungen der Bildungsdirektion zum Schulärztlichen Dienst, welche als Broschüre im Internet abrufbar sind.

Schulärztliche Untersuchung beim Privatarzt und Befundmeldung

Die obligatorische schulärztliche Untersuchung kann statt beim Schularzt bei einem Privatarzt durchgeführt werden, allerdings müssen diese die Ergebnisse dem Schularzt melden. **Die Befunde der schulärztlichen Untersuchung beim Privatarzt sind daher im dafür vorgesehenen Formular festzuhalten und in einem verschlossenen Couvert an die Schulverwaltung der Oberstufenschule Weiningen, Badenerstrasse 36, 8104 Weiningen zu senden. Dem Couvert ist das Bestätigungsformular separat beizulegen.** Das Couvert wird verschlossen an unsere Schulärztin weitergeleitet (Arztgeheimnis). Wenn keine schulärztliche Untersuchung beim Privatarzt erfolgt, wird die Schülerin/der Schüler zum Untersuchen bei der Schulärztin der Oberstufenschule Weiningen aufgeboten.

Information der Privatärzte an die Eltern und Schule

Die Privatärzte sind gebeten, die Eltern mit dem dafür vorgesehenen Formular ebenfalls über die Ergebnisse der Untersuchung und die Impfstatusüberprüfung zu informieren. Dabei sind Auffälligkeiten ebenso zu vermerken wie Empfehlungen dazu (z.B. betreffend Übergewicht, Fehlhaltung, Sehschwächen und Hörschwierigkeiten). Bei urteilsfähigen Schülerinnen und Schülern - in der Regel ab 12 Jahren (d.h. in der Regel bei Oberstufenschüler/innen) - ist deren Erlaubnis für die Orientierung der Eltern und gegebenenfalls für eine Orientierung an Lehrpersonen einzuholen.

Sämtliche erwähnte Formulare sollten die Privatärzte von den Eltern erhalten, sie sind aber auch auf der Homepage des Volksschulamtes www.vsa.zh.ch unter 'Schulärztlicher Dienst' verfügbar.

Bei ärztlich festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Schülerin/des Schülers, welche sich in der Schule zu ihrem/seinem Nachteil auswirken können bzw. welche seitens der Schule einen besonderen Umgang mit der Schülerin/dem Schüler erfordern, sind die Eltern und die Schülerin bzw. der Schüler selbst in der Pflicht, diese Umstände der Schule, dem Lehrer zu melden oder aber dem Privatarzt oder Schularzt die Ermächtigung zu geben, die Schule zu informieren.

Kosten

Die schulärztliche Untersuchung auf der Sekundarstufe beim Privatarzt ist keine Pflichtleistung gemäss KVG. Die Oberstufenschulgemeinde Weiningen übernimmt die entstehenden Kosten für die pädiatrische Untersuchung gemäss TarMed Tarif nach dem aktuellen Taxpunkt von CHF 150.--. Wir bitten die Privatärzte, den Eltern diesen Betrag für die erwähnte Untersuchung in Rechnung zu stellen. Dieser wird den Eltern bei Vorliegen der unterzeichneten Bestätigung von uns erstattet. Zusätzliche Untersuchungen und Abklärungen bzw. allenfalls notwendige Therapien sind nicht Bestandteil der obligatorischen schulärztlichen Untersuchung.

Zugehörige Formulare (auszufüllen vom Privatarzt)

- Bestätigungsformular zuhanden Schulverwaltung
- Befundformular zuhanden Schularzt

Bei Fragen steht Ihnen die Schulverwaltung gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Oberstufenschule Weiningen